

Kennziffer:

**Eignungsprüfung EG-Anwälte
Klausur – Zivilrecht – Nr. 34**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 13 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Die Kennziffer ist in die dafür vorgesehene Rubrik einzutragen.

Rechtsanwaltskanzlei Dr. jur. Nina Eibe



RECHTSANWÄLTIN DR.-JUR. NINA EIBE – DÜLMENER STRASSE 44 – 46286 DORSTEN

Telefon: 02369/777666
 Fax: 02043/777555
 Email: RAinDr.Eibe@info.de

Vfg.

Sprechstunden:
 Mo - Fr: 9 - 12.30 h und
 (außer Mi) 14 - 17 h

1. Vermerk:

Es erschien heute in der Sprechstunde:

Herr Rainer Haase,
 Großer Ring 83,
 46286 Dorsten,

Bankverbindung:
 Volksbank Dorsten
 Kto.-Nr.: 128 38 282
 BLZ: 426 62 320

Dorsten, den 20.09.2010

Mein Zeichen: Z-RH/28a/10
 (Bitte stets bei Antwort oder
 Zahlung angeben)

und überreichte folgende Unterlagen:

- Verkehrsunfallanzeige vom 17.03.2010 in Kopie (**Anlage 1**),
- Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Hagen Tölpel vom 31.03.2010 in Kopie (**Anlage 2**),
- Schreiben der Europe Leasing GmbH vom 08.06.2010 in Kopie (**Anlage 3**),
- Schreiben der Nürnberger Herold Versicherungs-AG vom 30.08.2010 in Kopie (**Anlage 4**).

Sodann schilderte der Mandant folgenden Sachverhalt:

„Frau Rechtsanwältin, ich benötige Ihre Hilfe.

Am 17.03.2010 war ich an einem Verkehrsunfall beteiligt, der sich im Einmündungsbereich der Marcq-En-Barouel-Straße/Enfieldstraße in Gladbeck ereignet hat. Zu dem Unfall ist es wie folgt gekommen:

Ich befuhr mit meinem Wagen, einem Pkw der Marke VW Passat, aus Richtung Gladbeck-Innenstadt kommend die Marcq-En-Barouel-Straße. Im Einmündungsbereich zur Enfieldstraße kam es dann plötzlich zu einer Kollision mit einem Fahrzeug, das von Frau Liselotte Puffer geführt wurde. Frau Puffer beabsichtigte, mit ihrem Auto, einem Skoda Octavia, von der Enfieldstraße nach links in die Marcq-En-Barouel-Straße in Richtung Gladbeck-Innenstadt einzubiegen. Hierbei hat sie meinen Wagen übersehen und ist mir in die Seite gerauscht. Da konnte ich gar nichts machen. Sowohl die vordere als auch die hintere Beifahrertür sind arg in Mitleidenschaft gezogen worden. Beide Türen sind verbeult, weisen Lackkratzer auf, und die hintere Tür ist derart verzogen, dass sie sich nur mit Mühe öffnen lässt.

Zu dem Unfall ist es nur deshalb gekommen, weil Frau Puffer in den Einmündungsbereich eingefahren ist, ohne mein sich näherndes Fahrzeug zu beachten. Sie muss blind in den Einmündungsbereich eingefahren sein, denn hätte sie vor Durchführung des Abbiegevorgangs noch einmal nach links geschaut, dann hätte sie mein Fahrzeug sehen müssen. Schließlich sind mein Auto und ich nicht plötzlich vom Himmel gefallen. Ich habe wie üblich ganz normal die Marcq-En-Barouel-Straße befahren, die übrigens der Enfieldstraße vorfahrtsrechtlich übergeordnet ist (Zeichen 301 (Vorfahrt) nach Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO und Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) nach Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO). Auch habe ich die örtlich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h nicht überschritten und da es bereits dämmerig war, hatte ich das Abblendlicht eingeschaltet.

Nachdem sich der Unfall ereignet hatte, hat Frau Puffer mit einem Mobiltelefon die Polizei angerufen. Das war für mich etwas unangenehm, da ich gestehen muss, dass ich zum Unfallzeitpunkt keine gültige Fahrerlaubnis besaß, denn diese wurde mir am 15.12.2009 vom Amtsgericht Dorsten entzogen, und das Gericht hat eine Sperrfrist von 9 Monaten für die Wiedererteilung angeordnet. Vom Amtsgericht Dorsten bin ich am 15.12.2009 in diesem Zusammenhang wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zusätzlich zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Darüber hinaus muss ich beichten, dass ich an dem Unfalltag mit einigen Arbeitskollegen kurz zuvor ein paar Feierabendbierchen getrunken habe. Die nachträglich am Unfallort eintreffenden Polizeibeamten führten natürlich bei Frau Puffer und mir eine Messung der Atemluftalkoholkonzentration durch. Frau Puffer war nüchtern. Ich hingegen wies eine Atemluftalkoholkonzentration auf, die in etwa einer Blutalkoholkonzentration von 0,7 ‰ entspricht. Dies hat eine etwas später durchgeführte Blutuntersuchung bestätigt. Allerdings bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass ich mich in einem fahruntüchtigen Zustand befunden hätte, so dass ich später lediglich wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis angeklagt wurde. Den Strafbefehl des Amtsgerichts Gladbeck vom 11.08.2010, in dem ich zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, habe ich nach Beratung mit meinem Strafverteidiger akzeptiert und hiergegen keine Rechtsbehelfe eingelegt.

Klar, es war nicht richtig von mir, ohne Fahrerlaubnis und leicht angetrunken Auto zu fahren, dennoch ist Frau Puffer für den Unfall allein verantwortlich. Schließlich befand ich mich auf der Vorfahrtstraße und musste nicht damit rechnen, dass aus einer nicht vorfahrtsberechtigten Straße unvorhergesehen ein Fahrzeug hervorkommt und mein Vorfahrtsrecht missachtet.

Der Frau Puffer habe ich noch an der Unfallstelle ganz deutlich gesagt, dass sie für meine Schäden aufzukommen habe. Frau Puffer wies jedoch eine mögliche persönliche Haftung zurück und meinte, dass sie das Fahrzeug lediglich geleast habe und ich mich deshalb an das Leasingunternehmen, die Europe Leasing GmbH, wenden sollte, die Eigentümerin und damit Halterin des Skoda Octavia sei. In diesem Zusammenhang überreichte sie mir eine Visitenkarte des besagten Unternehmens. Weiterhin tauschten wir unsere Personalien aus.

Mein Fahrzeug habe ich dann ein paar Tage später von einem Sachverständigen, Herrn Dipl.-Ing. Hagen Tölpel, begutachten lassen. Dieser erstellte unter dem 31.03.2010 ein Schadensgutachten, das ich Ihnen in Kopie bereits überreicht habe. Für seine Tätigkeit stellte er mit Rechnung vom 31.03.2010 einen Betrag von 367,69 € zur Liquidation. Das Rechnungsschreiben kann ich Ihnen bei Bedarf nachreichen.

Eine Kopie des Gutachtens und der Sachverständigenrechnung übersandte ich dann mit Schreiben vom 05.05.2010 an die Europe Leasing GmbH und forderte diese unter Schilderung des damaligen Unfallgeschehens auf, mir meine entstandenen Schäden zu ersetzen und die Sachverständigenkosten auszugleichen.

Dies lehnte die Europe Leasing GmbH aber mit Schreiben vom 08.06.2010 ab und wies jedwede Verantwortung für den Unfall zurück. Ob die Zurückweisung berechtigt ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Das Schreiben des Leasingunternehmens habe ich Ihnen bereits überreicht.

Deshalb forderte ich sodann mit Schreiben vom 18.06.2010 Frau Puffer zur Zahlung auf. Diese muss mein Schreiben, dem wiederum Kopien des Sachverständigengutachtens und der Sachverständigenrechnung beigelegt waren, an ihren Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer, die Nürnberger Herold Versicherungs-AG, weitergeleitet haben, denn am 01.09.2010 erhielt ich Antwort von dem Versicherer. Das Schreiben vom 30.08.2010 befindet sich ebenfalls bei den Ihnen überreichten Unterlagen.

Der Versicherer lehnte jedoch ebenfalls eine Haftung ab. Insoweit wurde das damit begründet, dass ich weit überwiegend für das Unfallereignis verantwortlich gewesen sei. Schließlich hätte ich unter Alkoholeinfluss und ohne gültige Fahrerlaubnis ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt, wodurch ich die übliche Betriebsgefahr überragend erhöht hätte. Daneben wurde mir vorgeworfen, dass ich gegen das Sichtfahrgebot verstoßen hätte. Da der Kurvenbereich und die Einmündung aus meiner damaligen Fahrtrichtung nur begrenzt eingesehen werden können, hätte ich meine Geschwindigkeit derart einrichten müssen, dass ich meinen Wagen innerhalb der von mir einsehbaren Strecke hätte anhalten können. Hätte ich mich an das Sichtfahrgebot gehalten bzw. aufgrund der fehlenden Fahrerlaubnis und der bestehenden Alkoholisierung die Autofahrt gänzlich unterlassen, wäre es nicht zum Unfall gekommen.

Das ist meiner Meinung nach aber alles Unsinn. Es ist zu dem Unfall gekommen, weil Frau Puffer sich nicht den erforderlichen Überblick über die Verkehrslage, den man von einem sorgfältigen Fahrer erwarten kann, verschafft hat. Sie hat einen eklatanten Vorfahrtsverstoß begangen. Dies ergibt sich doch bereits aus ihrer Schilderung des Unfallgeschehens vor der Polizei.

Wie bereits gesagt, hatte ich an dem Abend etwas getrunken. Meine Reaktionsfähigkeit war hierdurch aber nicht erheblich eingeschränkt. Die festgestellte Blutalkoholkonzentration lag ja auch nur geringfügig über der Ordnungswidrigkeitsgrenze von 0,5 ‰. Außerdem ist mir nicht ersichtlich, wie ich in der sich mir damals anbietenden Situation im nüchternen Zustand hätte

anders reagieren können. Das kann mir selbst der Versicherer nicht sagen. Das ging ja alles so schnell.

Es ist mir weiterhin ein Rätsel, weshalb das Fehlen der Fahrerlaubnis indizieren soll, dass ich nicht befähigt bin, ein Fahrzeug im Straßenverkehr sicher zu führen. Der Mangel des Besitzes einer Fahrerlaubnis beruht nicht darauf, dass ich nicht in der Lage bin, ein Fahrzeug zu beherrschen und sicher sowie verkehrsgerecht im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, sondern basiert darauf, dass sie mir wegen einer Trunkenheitsfahrt entzogen worden ist. Natürlich hätte ich aufgrund der entzogenen Fahrerlaubnis kein Fahrzeug im Straßenverkehr führen dürfen, und hätte ich mich daran gehalten, hätte ich am Unfalltag nicht die Marcq-En-Barouel-Straße befahren, und es wäre nicht zum Unfall gekommen. Aber das ist doch alles rein hypothetisch. Fakt ist, dass ich mich damals völlig verkehrsgerecht verhalten habe. Ich habe niemanden konkret gefährdet. Allein aus dem Fehlen der Fahrerlaubnis kann man doch nicht per se annehmen, dass der Fahrer eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellt.

Letztlich meine ich, dass ich auch nicht gegen das Sichtfahrgebot verstoßen habe. Das Sichtfahrgebot bedeutet doch nicht, dass man jederzeit in der Lage sein muss, vor einem Kraftfahrzeug zum Stehen zu kommen, das unter Missachtung der Vorfahrtsregeln plötzlich in eine Kreuzung einfährt. Anderenfalls wäre das Vorfahrtsrecht inhaltlich entwertet, wenn ich als Vorfahrtsberechtigter nicht auf dessen Einhaltung vertrauen darf.

Ich möchte, dass Sie die Angelegenheit dahingehend prüfen, wen ich für das Unfallereignis vom 17.03.2010 haftbar machen kann. Mir ist es egal, wer dafür haftet, Hauptsache einer zahlt. Ich bin durchaus bereit - wenn nötig - alle drei, d.h. die Europe Leasing GmbH, Frau Puffer und die Nürnberger Herold Versicherungs-AG, gemeinsam zu verklagen. Ich bin schließlich rechtsschutzversichert.

Ich möchte zum einen die Schäden, die ich an meinem Fahrzeug erlitten habe, ersetzt bekommen. Hierzu kann ich Ihnen aber bereits jetzt sagen, dass ich nicht beabsichtige, das Fahrzeug reparieren zu lassen. Seit dem Unfall nutzt meine Frau das Fahrzeug trotz des Unfallschadens, und ich gedenke, dies auch in Zukunft zu tun, wenn ich meine Fahrerlaubnis wieder habe. Darüber hinaus möchte ich, dass die Sachverständigenrechnung beglichen wird. Diese habe ich nämlich bislang nicht bezahlt. Das sehe ich auch nicht ein, denn hierfür muss doch der Schädiger aufkommen. Außerdem sind mir durch das Herumtelefonieren und die verschiedenen Schreiben, mit denen ich versuchte, meine Forderungen durchzusetzen, bereits genug Kosten entstanden. Es wäre mir lieb, wenn man mir meine diesbezüglichen Auslagen ebenfalls erstatten würde. Leider weiß ich aber nicht mehr, wie hoch meine Auslagen konkret waren.“

Auf Nachfrage:

„Die Adresse der Frau Liselotte Puffer lautet: Talstraße 3, 50997 Köln.“

2. Neue Handakte anlegen. Unterschriebene Vollmacht und die von dem Mandanten überreichten Unterlagen zur Handakte nehmen. *nl. 16/104*

3. WV sodann

Eibe

(Dr. jur. Eibe, Rechtsanwältin)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen.

Dienststelle PP Recklinghausen Polizeiwache Gladbeck Jovyplatz 6 45964 Gladbeck	An Bußgeldbehörde/ Staatsanwaltschaft StA Essen	Tatbestands- Protokollaufnahme <input checked="" type="checkbox"/> EDV-Nr. <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> RB Krs Gem <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Anlage 1		Ordnungswidrigkeit verfährt am:

Unfallart	125
Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das anhält o. im ruhenden Verkehr steht vorausfährt oder wartet	1
seitlich in gleicher Richtung fährt entgegenkommt	2
entgegenkommt	3
einbiegt oder kreuzt	4
Zusammenstoß zw. Fahrz. u. Fußg.	5
Aufprall auf Hindernis auf Fahrbahn	6
Abkommen von Fahrbahn nach rechts	7
Abkommen von Fahrbahn nach links	8
Unfall anderer Art	9
	0

Behördenkennung NRW 075218 <small>13 18</small>	Unfalldatum (Tag/Monat/Jahr) 170310 <small>19 24</small>	Unfallzeit (Std./Min.) 1900 <small>25 28</small>	Wochentag MI
Anzahl der Beteiligten 02 <small>29 30</small>	Getötete <input type="text"/> <input type="text"/> <small>31 32</small>	Schwerverletzte <input type="text"/> <input type="text"/> <small>33 34</small>	Leichtverletzte <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <small>35 36</small>
Gesamtschaden (volle EUR) <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 6000	Gefahrgut <input type="text"/>	§ 142 StGB <input type="text"/>	Alkoholeinwirkung <input checked="" type="checkbox"/>

Unfallort (Gemeinde/Ortsteil/Kreis/Straße/Haus-Nr./Richtungsfahrbahn)
 Gladbeck-Rentfort; Einmündung Marcq-En-Barouel-Straße/Enfieldstraße

Charakteristik der Unfallstelle	125-128
Kreuzung	1
Einmündung/Anschluß	2
Grundstücksein- oder ausfahrt	3
Steigung/Gefälle	4
Kuppe	5
Kurve	6

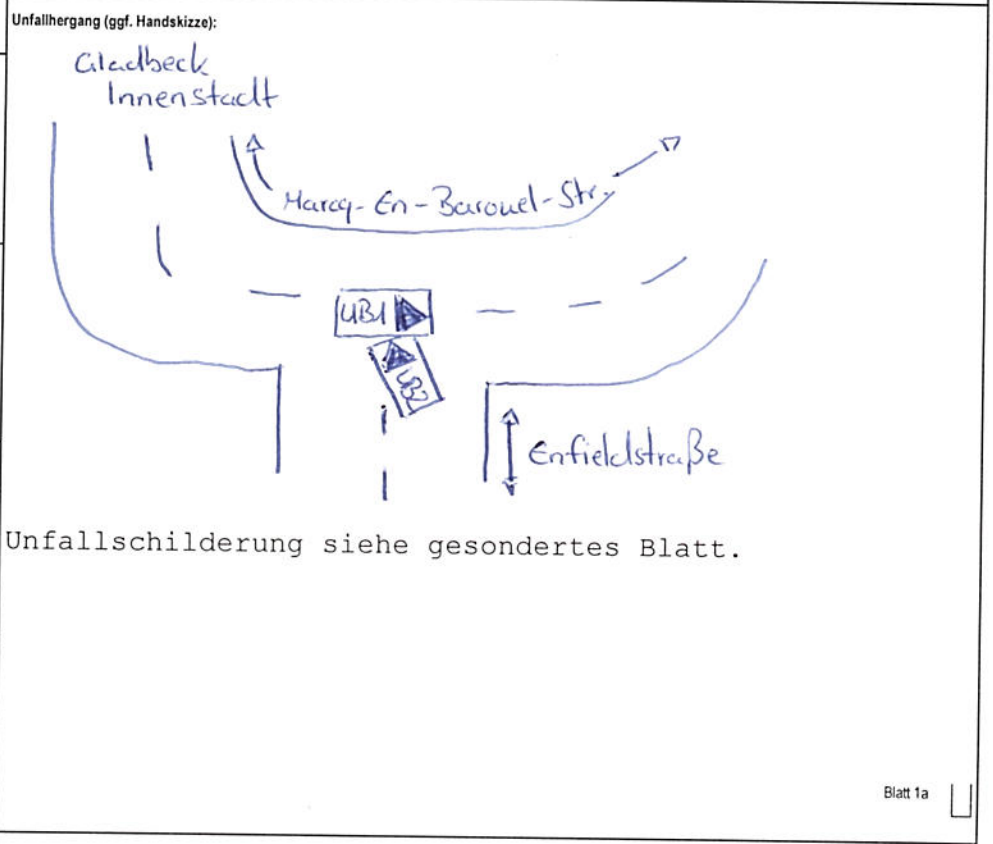
Innerorts 1 1 außerorts <small>37 37</small>	Fahrtrichtung Ordn.-Nr. 2 <input type="checkbox"/>	aufsteigend <input type="checkbox"/>	absteigend <input type="checkbox"/>
Straßenschlüssel 342734643 <small>39 43 47</small>	Haus-Nr. <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Straßen-gruppe <input type="text"/> <input type="text"/>	Straßen-Nr. <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> km <small>53 56 57 58 63</small>
von Netzknoten A <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	nach B <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Station (km) <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	

Besonderheiten der Unfallstelle	129-131
Unübersichtlich	1
Schienen gleicher Wegübergang	2
Fußgängerüberweg	3
Fußgängerfurt	4
Haltestelle	5
Arbeitsstelle	6
Verkehrsberuhigter Bereich (Z.325)	7

Unfall-kateg. 06 <small>85</small>	Unfall-typ <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 302 <small>86 88</small>	Sonderer-hebung <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	--

Vorläufig festgestellte Ursachen: gemäß Verzeichnis-Nr. 01-69				gemäß Verzeichnis-Nr. 70-89							
Ordn.-Nr. 02 <small>105</small>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Ordn.-Nr. 02 <small>113</small>	01 <small>115</small>	49 <small>117</small>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Verkehrsregelung	132-133
Verkehrsregelungsposten	7
Lichtzeichenanlage in Betrieb	8
Lichtzeichenanlage außer Betrieb	9
	10
Geschwindigkeitsbegrenzung (durch VZ angeordnet -km/h)	134-136
<input type="text"/>	<input type="text"/>



Lichtverhältnisse	137-138
Tageslicht	0
Dämmerung	1
Dunkelheit	2
Straßenbeleuchtung in Betrieb	3
Straßenbeleuchtung außer Betrieb	4

Straßenbefestigung	139
Betondecke	5
Schwarzdecke	6
Pflaster	7
Sonstige befestigte Straße	8
Unbefestigte Straße	9

Straßenzustand	140-142
Trocken	0
Naß/Feucht	1
Glatteis	2
Schneeglätte	3
Gestreut	4
Schlüpfrigkeit (Öl, Dung, Laub)	5
Schadhafte Fahrbahn	6

Unfallaufnahme durch: Esswein, POK; Schäfer, PK'in	17.03.2010
-------------------------------------------------------	------------

Witterung	143-145
Regen	7
Schneefall/Hagel	8
Nebel/Dunst (Sicht ca. m)	9
Sturm/Böen	0

Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift und Datum	
Geprüft und weitergeleitet mit	Anlagen durch:
Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift und Datum	

Unfallschilderung

[...]

Verkehrsunfall im Einmündungsbereich Marcq-En-Barouel-Straße/Enfieldstraße in 45966 Gladbeck.

Unfallbeteiligte:	UB1:	UB2:
	Rainer Haase	Liselotte Puffer
	Großer Ring 83	Talstraße 3
	46286 Dorsten	50997 Köln
	Pkw VW Passat	Skoda Octavia
	amtl. Kennzeichen: RE-RH 2112	amtl. Kennzeichen: K-LP 33

Besonderheiten: UB1 alkoholisiert und nicht in Besitz einer Fahrerlaubnis.

Unfalldatum: 17.03.2010 **Unfallzeitpunkt:** ca. 19:00 Uhr

Unfallörtlichkeiten: Einmündungsbereich Marcq-En-Barouel-Straße/Enfieldstraße, Marcq-En-Barouel-Straße ist Vorfahrtsstraße, was durch entsprechende Beschilderung bekannt gegeben wird (Zeichen 301 (Vorfahrt) und 205 (Vorfahrt gewähren)), Unfallstelle verfügt über Straßenbeleuchtung, die laut den Unfallbeteiligten zum Unfallzeitpunkt in Betrieb war, Kurvenbereich ist unübersichtlich, zum Zeitpunkt des Unfalls war es dämmerig, Straßenbelag trocken und in Ordnung, keine Verunreinigungen (z.B. Öl), örtlich zugelassene Höchstgeschwindigkeit: 40 km/h

Unfallschilderung UB1: UB1 befuhr unter Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit und mit eingeschaltetem Licht mit seinem Fahrzeug die Marcq-En-Barouel-Straße aus Richtung Gladbeck-Innenstadt kommend. In Höhe der Einmündung zur Enfieldstraße sei es zum Zusammenstoß mit dem Fahrzeug der UB2 gekommen, die unerwartet aus der schlecht einsehbaren Enfieldstraße hervor kam.

Unfallschilderung UB2: UB2 befuhr die Enfieldstraße. Sie war ortsunkundig und fuhr deshalb vorsichtig. Der Kurvenbereich zur Marcq-En-Barouel-Straße sei von der Enfieldstraße nicht gut einsehbar gewesen. Deshalb habe die UB2, die aus ihrer Sicht nach links Richtung Gladbeck-Innenstadt abbiegen wollte, das Fahrzeug an der Einmündung gestoppt und nach links und rechts geschaut, um sich darüber zu vergewissern, dass kein Verkehr komme. Noch beim Rechtsschauen sei sie wieder unmittelbar angefahren und hierbei mit dem plötzlich auftauchenden Fahrzeug des UB1 zusammengestoßen.

[...]

Gladbeck, den 17.03.2010

Esswein
Esswein, POK

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der weiteren Bestandteile der Verkehrsunfallanzeige und der Unfallschilderung vom 17.03.2010 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus den nicht abgedruckten Teilen keine für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.



Sachverständigenbüro Hagen Tölpel
Verkehrsunfallaufnahmen und Analysen
Schadensfeststellung bei Verkehrs-, Brand- und Transportschäden



Dipl.-Ing. Hagen Tölpel

Hohefeldstraße 14
46284 Dorsten

Tel. 02369 / 391001
Fax 02369 / 391000

Email
Hagen-Tölpel@web.de

Schadensgutachten
vom 31. März 2010

[...]

Zusammenfassung des Schadensgutachtens:

derzeitiger Restwert des Unfallfahrzeugs:	ca. 9.400,00 €
Wiederbeschaffungswert eines dem Unfallfahrzeug vergleichbaren unfallfreien VW-Passats auf dem Gebrauchtwagenmarkt:	12.400,00 €
Reparaturkosten zur Herstellung des ursprünglichen Zustands in einer Fachwerkstatt netto:	2.499,49 €
Reparaturkosten zur Herstellung des ursprünglichen Zustands in einer Fachwerkstatt brutto (inkl. Mehrwertsteuer i.H.v. 19 %):	2.974,39 €
merkantiler Minderwert bei fachgemäßer Reparatur:	keiner

[...]

Ich versichere, das Gutachten mit bestem Wissen und Gewissen erstellt zu haben.

Dipl.-Ing. Hagen Tölpel



Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der weiteren Bestandteile des Schadensgutachtens vom 31.03.2010 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus den nicht abgedruckten Teilen keine für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Ferner ist davon auszugehen, dass das Gutachten ordnungsgemäß erstellt worden ist und Dipl.-Ing. Hagen Tölpel ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ist.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die in dem Gutachten angegebenen Beträge nicht zu beanstanden, sondern angemessen und ortsüblich sind.

Europe Leasing GmbH



Herrn
Rainer Haase
Großer Ring 83
46286 Dorsten

Europe Leasing GmbH

Alleestraße 68
D-44793 Bochum

Tel. 0234 / 100 – 0
Fax 0234 / 100 – 500

Email: EuropeLeasing@info.de

www.Europe-Leasing.de

Ihr Ansprechpartner:
Herr Timo Wieland

Direktdurchwahl: 0234 / 100 -393
Email: Timo.Wieland@EL.de

Unser Zeichen: 1282/10

Bochum, den 08.06.2010

Ihr Schreiben vom 05.05.2010

Sehr geehrter Herr Haase,

wir haben Ihr Schreiben vom 05.05.2010 zur Kenntnis genommen. Leider müssen wir Ihnen aber mitteilen, dass wir jedwede Haftung für das Unfallereignis vom 17.03.2010, bei dem ein von uns verleastes Fahrzeug beteiligt war, ablehnen.

Zwar ist es zutreffend, dass die Europe Leasing GmbH Eigentümerin des am Unfall beteiligten Skoda Octavia ist. Sie ist aber nicht Halterin. Das Fahrzeug wurde nämlich mit Vertrag vom 09.02.2009 von Frau Liselotte Puffer geleast. Die Alleinverantwortung für das Fahrzeug trägt, was in den vertraglichen Bestimmungen des Leasingvertrags niedergelegt ist, ab Nutzungsüberlassung der Leasingnehmer, vorliegend Frau Puffer.

Schließlich wird das Fahrzeug von ihr eigenverantwortlich genutzt. Außerdem ist sie verpflichtet, das Fahrzeug mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung zu versichern und die weiteren laufenden Betriebskosten (Kraftstoff, Inspektionen, Reparaturen etc.) selbst zu tragen.

Frau Puffer war bislang eine stets zuverlässige und verantwortungsvolle Vertragspartnerin, die keinen Grund für Beanstandungen bot.

Geschäftsführer
Herr Udo Offenbach

Handelsregister-Nummer:
AG Bochum, HRB 484

Steueridentifikationsnummer:
39/38371/18

Bankverbindung:
Deutsche Bank
Kto. 102 933 939
BLZ 43070061

Die Europa Leasing GmbH ist zusammenfassend nicht für die Schäden verantwortlich, die ein Leasingnehmer mit einem von ihm geleasteten Fahrzeug anrichtet.

Etwaige Ihnen zustehende Ersatzansprüche sollten Sie gegenüber Frau Puffer geltend machen.

Als Anlage senden wir Ihnen die Ihrem Schreiben vom 05.05.2010 beigereichten Anlagen (Sachverständigengutachten/Rechnung) zurück.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Timo Wieland

Nürnberger Herold Versicherungs-AG



Herold Versicherungs-AG seit 1891

Herrn
Rainer Haase
Großer Ring 83
46286 Dorsten

Herold Versicherungs-AG
Sitz in D-90403 Nürnberg
Kaiserstraße 15-21

Sachbearbeiter:
Herr Thorsten Preuß

Durchwahl
0911 – 1891 – 705

Email:
Thorsten.Preuß@HVAG.de

Vorgangsnummer
5785738/10/GT
Bitte bei Antwort stets angeben.

Nürnberg, den 30.08.2010

Versicherungsfall: **5785738/10/GT**
Versicherungsnehmerin: **Liselotte Puffer / Köln**

Ihr Schreiben vom 18.06.2010

Sehr geehrter Herr Haase,

unsere Versicherungsnehmerin, Frau Liselotte Puffer, hat Ihr Schreiben vom 18.06.2010 samt Anlagen zwecks Prüfung der Schadensregulierung des Unfallereignisses vom 17.03.2010 an uns übersandt.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass uns eine Regulierung des von Ihnen erlittenen Schadens nicht möglich ist, da nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage keinerlei Ansprüche Ihrerseits gegenüber unserer Versicherungsnehmerin bestehen.

Zwar ist Ihnen zuzugestehen, dass unsere Versicherungsnehmerin das Ihnen zustehende Vorfahrtsrecht missachtet hat. Jedoch liegt die weit überwiegende Verantwortlichkeit für das Unfallereignis vom 17.03.2010 bei Ihnen.

Aus der das Unfallereignis betreffenden Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Essen (StA Essen, Az. 300 Js 393/10) ist ersichtlich, dass Sie zum Unfallzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von 0,7 ‰ aufwiesen. Ferner waren Sie nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, da diese Ihnen durch die Entscheidung des Amtsgerichts Dorsten vom 15.12.2009 wegen einer Trunkenheitsfahrt entzogen worden ist.

Aus dem Umstand des Führens eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss folgt bereits,

dass Sie eine erhebliche Mitverantwortung für den Unfall tragen. Es dürfte auch Ihnen bekannt sein, dass Alkoholkonsum die Reflexe eines Menschen verlangsamt. Deshalb kann unsererseits nur der zwingende Schluss gezogen werden, dass Sie im nüchternen Zustand auf das die Vorfahrtsstraße kreuzende Fahrzeug unserer Versicherungsnehmerin noch rechtzeitig hätten reagieren können. Zum Unfall wäre es dann nicht gekommen.

Des Weiteren waren Sie nicht im Besitz einer erforderlichen Fahrerlaubnis. Damit waren Sie nicht berechtigt, im öffentlichen Straßenverkehr ein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug zu führen. Hätten Sie sich an das Gebot gehalten, dass ein Kraftfahrzeug nur mit der notwendigen Fahrerlaubnis im Straßenverkehr geführt werden darf, wären Sie am besagten Unfalltag nicht mit Ihrem Fahrzeug gefahren, und es wäre bereits aus diesem Grund nicht zu einem Verkehrsunfall gekommen. Außerdem kann aus dem Umstand der entzogenen Fahrerlaubnis geschlossen werden, dass Sie zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet sind, was letztlich durch die Trunkenheitsfahrt bestätigt wird.

Hierbei kann es dahinstehen, ob sich die Alkoholisierung und die fehlende Fahrerlaubnis konkret auf den Eintritt des Unfalls ausgewirkt haben. Diese Faktoren führen bereits durch ihr bloßes Vorliegen zu einer erhöhten Betriebsgefahr, die eine Haftung unserer Versicherungsnehmerin ausschließt, auch wenn Sie sich auf einer Vorfahrtsstraße befanden. Schließlich dürfen Sie als Vorfahrtsberechtigter nicht blind auf Ihr Vorfahrtsrecht vertrauen.

Letztlich haben Sie gegen das in § 3 StVO niedergelegte Sichtfahrgebot verstoßen. Die Unfallstelle liegt – wie Ihnen bekannt sein dürfte – in einer Kurve. Aus Ihrer Fahrtrichtung können der Kurvenbereich und die Einmündung nur begrenzt eingesehen werden. Auch wenn Sie sich auf einer Vorfahrtsstraße befanden, hätten Sie Ihre Geschwindigkeit so einrichten müssen, dass Ihr Fahrzeug innerhalb der für Sie übersehbaren Strecke hätte angehalten werden können. Hätten Sie dies beachtet, wäre der Unfall nicht geschehen, da Sie vor dem Fahrzeug unserer Versicherungsnehmerin hätten abbremsen können.

Da Sie somit ein weit überwiegendes Verschulden an dem Unfallereignis trifft, ist weder unsere Versicherungsnehmerin, noch sind wir, die Nürnberger Herold Versicherungs-AG als Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer, zur Zahlung von Schadensersatz bzw. Freistellung von einer Verbindlichkeit verpflichtet.

Unsere Versicherungsnehmerin, die vorab über unsere Bewertung der Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt worden ist, teilt unsere Ansicht voll und ganz.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Thorsten Preuß

Vermerk für die Bearbeitung

I.

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

20.09.2010.

Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten.

Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 20.09.2010 gemachten oder angekündigten hinausgehen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit einer Klage, so ist insoweit zur materiellen Rechtslage in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist der zur Zeit der Begutachtung geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

2. Praktischer Aufgabenteil: Soweit eine Klage – auch teilweise – für Erfolg versprechend gehalten wird, ist ein **Schriftsatz an das Gericht** zu entwerfen, der der prozessualen Situation und dem im Gutachten gefundenen Ergebnis entspricht. In diesem Fall ist ein gesondertes Schreiben an die Mandantschaft entbehrlich, und zwar auch dann, wenn ein gerichtliches Vorgehen nur teilweise für Erfolg versprechend gehalten wird. Sofern ein gerichtliches Vorgehen insgesamt für nicht erfolgsversprechend gehalten wird, ist in einem **Schreiben an die Mandantschaft** darzulegen, weshalb eine Klage keinen Erfolg verspricht.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt

Bochum, Köln und Nürnberg verfügen jeweils über ein Amts- und ein Landgericht. Dorsten und Gladbeck verfügen jeweils über ein Amtsgericht und liegen beide im Bezirk des Landgerichts Essen.

III.

Am Ende der Klausur ist anzugeben, in welchen Auflagen gegebenenfalls die Hilfsmittel

Palandt, BGB
Thomas/Putzo, ZPO
Kopp/Schenke, VwGO
Kopp/Ramsauer, VwVfG
Fischer, StGB
Meyer-Goßner, StPO
Baumbach/Hopt, HGB

zur Verfügung standen.

Hinweis:

Das von Ihnen benutzte Exemplar des Aufgabentextes wird nicht zu Ihren Prüfungsunterlagen genommen.